



Satzung des VfL Ulm/Neu-Ulm e.V.

Präambel

Der Verein für Leibesübungen Ulm/Neu-Ulm ist hervorgegangen aus dem im Jahre 1905 gegründeten und im Jahre 1933 zwangsweise aufgelösten Verein „Freie Turnerschaft Ulm/Neu-Ulm“. Lizenziert wurde der wiederbegründete Verein am 15. Dezember 1946. Die Namensänderung wurde beschlossen in der Hauptversammlung vom 24. November 1945. In das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm wurde der Verein am 26. Juli 1948 eingetragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)** Der am 15. Dezember 1946 wiederbegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Ulm/Neu-Ulm e.V.“.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)** Die Vereinsfarben sind weiß/rot.
- (5)** Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege und Ausübung des Sports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit, wobei gesellige Veranstaltungen nur von untergeordneter Bedeutung durchgeführt werden.

Durch die Förderung der Kameradschaft wird lediglich die Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(5) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(2) Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- Ehrenmitgliedern

§ 4 a) Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

1. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats in dem sie beantragt wird. Die fälligen Beiträge werden anteilig erhoben.

3. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 4 b) Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Für den Austritt eines Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen analog.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
2. Anordnungen und/oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
3. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
4. mit der Zahlung eines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist
5. sich grob unsportlich verhält oder sonstige unehrenhafte Handlungen begeht.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist binnen 14 Tagen die Berufung an die nächstfolgende Sitzung des Hauptausschusses zulässig, zu welcher der Betroffene einzuladen ist.

Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds im Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann

in allen Abteilungen Sport betreiben und hat hierbei die Richtlinien der jeweiligen Abteilungen einzuhalten. Nähere Einzelheiten regeln die Abteilungssatzungen bzw.-ordnungen.

§ 5 a) Stimm-/Wahlrecht

Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen (aktives Wahlrecht).

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (passives Wahlrecht).

§ 5 b) Formen und Fristen

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gewählt bzw. abgestimmt werden kann durch offene oder durch geheime Wahlen/Abstimmungen.

Geheime Wahlen/Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur innerhalb der Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 33 BGB). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, im Falle einer Stimmgleichheit bei Wahlen erfolgen bis zu 3 Stichwahlen. Bei Ergebnislosigkeit der Stichwahlen soll das Los entscheiden.

Das Stimm-/Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Auflösung des Vereins wird in § 14 dieser Satzung besonders geregelt.

(2) Soweit einer Auflage des Registergerichts, einer anderen Behörde, oder eines Verbandes zufolge Satzungsänderungen erforderlich werden, ist der Vorstand (§ 26 BGB) dazu befugt, diese durchzuführen. Der Vorstand hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Näheres hierzu wird in den Abteilungsordnungen bzw. der Jugendordnung geregelt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist die Vorstandschaft befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues

Mitglied kommissarisch zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das vakante Amt neu zu besetzen.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(2) In Ausnahmefällen kann durch die Vorstandschaft Beitragsfreiheit gewährt werden.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht, möglichen Umlagen und sonstigen Dienstleistungen befreit.

(4) Abteilungsbeiträge und -umlagen können mit Zustimmung des Vorstandes von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen erhoben werden.

(5) Alle Beiträge des Vereins werden mittels Einzugsermächtigung erhoben. Für Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, erhöhen sich die Beiträge um eine Kostenpauschale, die vom Vorstand festgelegt wird.

(6) Die Beitragszahlungspflicht endet mit dem letzten Tag des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf die Mitgliedschaft beendet wurde oder der Verlust der Mitgliedschaft eingetreten ist.

(7) Eine Beitragsrückerstattung findet in keinem Falle statt – auch nicht bei Vorauszahlung – statt.

(8) Die Mitgliedsbeiträge werden zu folgenden Zeitpunkten per Lastschriftermächtigung eingezogen:

(a) Jährliche Zahler:

Bis 15. Januar eines jeden Jahres

(b) Halbjährliche Zahler:

Bis 15. Januar und bis 15. Juli eines jeden Kalenderhalbjahres, jeweils in Höhe der Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes

(c) Vierteljährliche Zahler:

Bis 15. Januar, bis 15. April, bis 15. Juli und bis 15. Oktober eines jeden Kalendervierteljahres, jeweils in Höhe eines Viertels des jeweiligen Beitragssatzes

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.** die Mitgliederversammlung
- 2.** der Vorstand
- 3.** der Hauptausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einzuberufen. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher durch Anschlag an der Vereinstafel sowie durch Mitteilung in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder der Behandlung des Antrages zustimmen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit Bekanntgabe der Tagesordnung gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Die Wahlen des Vorstandes werden von einem von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a)** Geschäftsbericht des Vorstandes
- b)** Kassenbericht
- c)** Bericht der Kassenprüfer
- d)** Entlastung des Vorstandes
- e)** Ggf. Neuwahlen des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer

§ 8 a) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

1. wenn dies der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund ungewöhnlicher Ereignisse beschließt.
2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragen.

§ 9 Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden Technik und Instandhaltung
- e) dem stellvertretenden Vorsitzenden für strukturelle und sportliche Vereinsentwicklung.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem gesetzlichen Vorstand
- b) bis zu 4 weiteren von dem gesetzlichen Vorstand berufenen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, deren Aufgabengebiete nach Bedarf individuell in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden. Hierunter sollen u.a. sein: Öffentlichkeitsarbeit, Zuständigkeit für neue Medien (Internet).

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Plan, aus welchem ersichtlich ist, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die berufenen Mitglieder des Vorstandes haben die gleiche Amtsperiode wie die gesetzlichen Mitglieder und können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

(4) Die Vorstandschaft leitet den Verein. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der Stellvertreter einberufen und geleitet.

(5) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses
- e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- f) Belange der Liegenschaften des Vereins
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Vorstandschaft kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

(7) Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlages aussprechen. Weitere Details werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(8) Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse der Vorstandschaft gelten die Bestimmungen des § 8 Abs.4 entsprechend.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Die gesetzlichen Vorstände sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der gesetzlichen Vorstände gemeinsam vertreten.

§ 11 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Abteilungsleitern. Im Verhinderungsfalle kann ein Abteilungsleiter von einem von ihm bestimmten Mitglied der Abteilungsleitung mit Stimmrecht vertreten werden.
- c) dem/der Referent/in für Frauen
- d) dem/der Referent/in für Senioren
- e) dem Vorsitzenden der Jugendvertretung
- f) dem/der Verantwortlichen für die Vereinszeitschrift.

(2) Der Hauptausschuss befasst sich insbesondere mit den Angelegenheiten zwischen den verschiedenen Abteilungen untereinander bzw. mit Angelegenheiten zwischen den Abteilungen und dem Vorstand.

(3) Der Vorstand sowie alle Abteilungen berichten im Hauptausschuss über alle wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes bzw. der Abteilungen, insbesondere über finanzielle und personelle Angelegenheiten.

(4) Dem Hauptausschuss obliegt

- a)** die Beschlussfassung über die Ordnungen (z.B. Ehrungsordnung) des Vereins, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Vorstand beschließt. Insbesondere beschließt der Hauptausschuss die Jugendordnung.
- b)** die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- c)** die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- d)** die Berufung über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- e)** die Beratung des Vorstandes in wichtigen Fragen, insbesondere über die Einbringung von Anträgen des Vorstandes in die Mitgliederversammlung, die Aufstellung des Haushaltsplanes des Hauptvereins, Satzungsänderungen sowie über bedeutende Baumaßnahmen.

(5) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

(6) Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse der Vorstandschaft gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Abteilungen

(1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geführt, dem ein Stellvertreter und ein Ausschuss mit seinen nach den Bedürfnissen der Abteilung ausgerichteten Funktionären zur Seite stehen.

(2) Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten, wozu der Vorstand unter Beifügung einer Kopie des Kassenberichtes einzuladen ist.

(3) Die Abteilungen wählen ihre Funktionäre selbst.

(4) Die Abteilungen bzw. ihre Vertreter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Hierzu gehört u.a. turnusgemäß

- a)** die Vorlage eines Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr
- b)** die Vorlage eines Haushaltsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr. Der Kassenbericht sowie der Haushaltsplan sind beim Vorstand einzureichen.

(5) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind gemäß des vorliegenden Kostenrahmens ordnungsgemäß zu verbuchen.

(6) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Die Abteilungskassen unterliegen turnusgemäß der Prüfung durch die eingesetzten Kassenprüfer. In der Regel erfolgt dies im Rahmen der Vorbereitung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres.

(7) Die Abteilungen stellen eine Abteilungsordnung auf, die die Abteilungsversammlung beschließt. Die Abteilungsordnung wird mit der Genehmigung durch den Vorstand wirksam. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Abteilungsordnung ganz oder teilweise mit der Satzung oder den Ordnungen des Vereins oder mit dem von diesem verfolgten Zweck nicht vereinbar ist.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Forderung auf Schadenersatz
4. Ausschluss gemäß § 4 b Abs.3 dieser Satzung.

Gegen einen Strafbeschluss der Vorstandschaft ist das Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es die Vorstandschaft mit mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlossen hat, oder dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Bestimmung zu übertragen, das Vermögen im Sinne des § 2 der

Satzung zu verwenden. Satz 2 gilt sinngemäß beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 15 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 19.03.2004 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen.

Die §§ 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 wurden durch Beschluss des gesetzlichen Vorstandes vom 26.07.2004 gemäß § 5b Abs. 2 aufgrund von Auflagen des Finanzamtes geändert.

Die vorstehende Satzung trat zum 22.03.2013 in Kraft.